

# Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

6. Jahrgang

Montag, 21. Februar 2000

Nummer 2

## Aus dem Inhalt:

- ◆ 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Besuch von Kindererichtungen der Stadt
- ◆ 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“
- ◆ 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“
- ◆ 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, -Sicherheits- und Ordnungssatzung - Sicherheits- und Ordnungssatzung in der gültigen Fassung
- ◆ Ausschreibungen der Stadt Ribnitz-Damgarten - Wohnungsbaustandorte
- ◆ Angebote von Investoren - Grundstücke, Wohnungen und Gebäude
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“
- ◆ Bekanntmachung der Veränderungssperre für das Gebiet „Straße am Graben/B 105“ des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Golfanlage zum Fischland“, OT Neuhof
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung
  - Vergabe von Straßennamen
  - Vergabe von Bauleistungen
  - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Veröffentlichung der Vorschlagsliste Schöffen
- ◆ Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse - März und April 2000

## *nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes*

4. März 2000 09:00 - 11:00 Uhr

## *nächster Sprechtag der Schiedsstellen*

16. März 2000 17:00 - 18:00 Uhr

Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 307  
(zuständig für Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Saal  
(zuständig für Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

## *Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine März 2000*

1. März 2000, 13:00 - 18:00 Uhr  
im Krankenhaus Damgarten, Querstraße 2

8. März 2000, 14:00 - 18:00 Uhr  
im DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

15. März 2000, 14:00 - 18:00 Uhr  
in Bad Sülze, Realschule, Kastanienallee 7

20. März 2000, 15:00 - 18:00 Uhr  
in Dettmannsdorf, Hauptschule, Schulstraße 8

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren werden gebeten, sich zu beteiligen.

### 3. Änderungssatzung

#### zur Gebührensatzung für den Besuch von Kindereinrichtungen der Stadt

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 14, Abs. 2 und § 18 des zweiten Gesetzes zur Änderung des ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 2. Februar 2000 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Besuch von Kindereinrichtungen der Stadt erlassen:

#### Artikel I

##### § 2 (Gebührenhöhe), Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Ab 1. März 2000 beträgt sie monatlich für einen

Krippenplatz	ganztags	344 DM
	halbtags (bis 6 Stunden)	206 DM
Kindergartenplatz	ganztags	189 DM
	halbtags (bis 6 Stunden)	114 DM
Hortplatz	ganztags	85 DM
	halbtags (bis 3 Stunden)	60 DM

#### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 3. Februar 2000

Borbe  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

### 1. Änderungssatzung

#### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG), § 28 des Wasserverbandsgesetzes M-V (WVG) und § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) - Artikel 1 des Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetzes M-V (WVVRG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 2. Februar 2000 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel I

##### 1. § 4 (Gebührenpflichtige) wird wie folgt geändert:

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

##### 2. § 5 (Fälligkeit) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr entsteht am 1. Januar des Jahres.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. November jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.
- (4) Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

#### Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 3. Februar 2000

Borbe  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## 1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG), § 28 des Wasserverbandsgesetzes M-V (WVG) und § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) - Artikel 1 des Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetzes M-V (WWVRG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 2. Februar 2000 folgende Änderungssatzung erlassen:

### Artikel I

#### 1. § 4 (Gebührenpflichtige) wird wie folgt geändert:

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

#### 2. § 5 (Fälligkeit) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühr entsteht am 1. Januar des Jahres.

(2) Die Gebühr ist zum 15. November jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

(4) Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

### Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 3. Februar 2000

Borbe  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## 1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Sicherheits- und Ordnungssatzung -

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 2. Februar 2000 folgende Änderungssatzung erlassen:

### Artikel I

#### 1. § 8 (Ruhestörender Lärm) wird wie folgt neu gefasst:

##### § 8

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen

(1) Alle genehmigungsbedürftigen Geräte und Anlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen hervorrufen können, sind zu Hause und insbesondere bei Gewerbetreibenden entsprechend den vorgegebenen gesetzlichen Regelungen und Richtlinien zu betreiben (BImSchG, TA Lärm, TA Luft etc.).

(2) Jeder ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen und vorhandenen Vorrichtungen zur Emissionsbegrenzung anzuwenden.

(3) Rasenmäher mit Antriebsmotor, Kreissägen, Dübel-schussgeräte, Presslufthämmer, Schlagbohrmaschinen und andere die Allgemeinheit störende Geräte dürfen in der Nähe von Wohnhäusern, Hotels, Pensionen, Schulen, Krankenhäusern, Erholungs- und Pflegeheimen nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr betrieben werden.

#### 2. § 11 (Ordnungswidrigkeiten) Punkt 14 wird wie folgt ergänzt:

14. den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 3 zuwiderhandelt

### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 3. Februar 2000

Borbe  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Bekanntmachung

### *der Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Sicherheits- und Ordnungssatzung - in der ab dem 22. Februar 2000 gültigen Fassung*

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) gilt nach Beschlussfassungen der Stadtvertretung für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Satzung:

#### **§ 1 Straßen**

(1) Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege und Plätze, (kurz „Straßen“ genannt), die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind.

(2) Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Satzung gelten: Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, öffentliche Park- und Marktplätze, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Verkehrsleiteneinrichtungen, Verkehrszeichen, Lichtsignal- und Beleuchtungsanlagen, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen, Rad- und Gehwege, Bepflanzungen und der Luftraum über dem Straßenkörper, ferner die vor der Straßenfront der Häuser befindlichen Treppen und Rampen, soweit sie nicht eingefriedet sind.

#### **§ 2 Anlagen**

Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen oder der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen wie Park- oder sonstige Grünanlagen, Friedhöfe, Spielplätze, Sportanlagen sowie Grünstreifen, Anpflanzungen, Ufer, Gewässer und Wälder.

#### **§ 3 Anbringen und Aufstellen von Gegenständen, Straßensondernutzung**

(1) Einfriedungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern.

(2) Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Straßenraum hineinragen, dürfen die Verkehrsteilnehmer nicht behindern.

(3) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass sie mit Freileitungen nicht in Berührung kommen können.

(4) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sein müssen, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

(5) Das Aufstellen und Anbringen von Werbetafeln, Gerüsten, Hinweistafeln, das Lagern von Material, das Einrichten von Baustellen, das Durchführen von Aufgrabungen, das Handeln, das Abhalten von Veranstaltungen auf Straßen stellt eine Straßensondernutzung dar, die genehmigungspflichtig ist.

(6) Das Be- und Überfahren von Gehwegen ist Fahrzeugen über 2,8 t untersagt. Ausnahmegenehmigungen sind zu beantragen.

(7) Die zugelassenen Müllbehälter und zugelassenen Abfallsäcke dürfen nur am Abfuhrtage herausgestellt werden. Die Abfallbehälter sind nach Entleerung am selben Tage auf das Grundstück zurückzustellen. Es dürfen nur Müllbehälter mit gültigen Gebührenkontrollmarken herausgestellt werden.

(8) Sperrmüll darf nicht länger als 24 Stunden vor Abfuhr auf die Straße herausgestellt werden.

#### **§ 4 Freihalten von Abflüssen und Hydranten**

Einläufe für Regenwasser, Abdeckungen für Unterflurhydranten, Kanalschächte und Abläufe von Straßentwässerungen sind ständig freizuhalten und nicht zu verstellen.

#### **§ 5 Verunreinigungsverbote**

(1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.

(2) Verboten sind insbesondere

1. Papier, Obstreste und andere Abfälle wegzuwerfen,  
2. die Motor- und Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Waschanlagen, sowie die Oberwäsche an Bachläufen, stehenden Gewässern und auf allen öffentlichen Straßen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe, Reinigungsmittel oder chemische Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können,

3. Abwässer auf die Straße bzw. in Anlagen abzuleiten,

4. Kehricht, Straßenschmutz oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen oder Sinkkästen einzukehren, einzuwerfen oder einzuschütten, sowie das Zukehren zum Nachbarn hin,

5. das Verunreinigen der Straßen durch den Transport, das Be- und Entladen und Lagern von Schüttgütern, Bauschutt und anderen Dingen,

6. das Verunreinigen der Straßen und Anlagen durch das Verbringen von Abfällen außerhalb dafür bestimmter Entsorgungsbehältnisse und Plätze,

7. Autowracks und ähnliches auf Straßen und Anlagen abzulagern oder zu behandeln.

(3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe der Verkaufsstelle mindestens einen, im Bedarfsfall leicht zugänglichen Behälter zur Aufnahme von Abfällen aufstellen und täglich entleeren. Behälter, die nicht täglich entleert werden, sind mit einem Deckel zu verschließen. Darüber hinaus ist laufend die nähere Umgebung der Verkaufsstelle in einem Umkreis von mindestens 20 m von allen Abfällen zu säubern, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf entstanden sind.

### § 6 Sorgfaltspflicht für Tiere

Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese Sachen nicht beschädigen oder verunreinigen. Die Halter sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen der Straßen und Anlagen umgehend zu beseitigen.

### § 7 Plakatieren

- (1) Das Plakatieren darf nur an den von der Stadt zugelassenen Werbeträgern erfolgen.
- (2) Das unerlaubte Plakatieren und das Beschriften ist an Bäumen, Leitungsmasten, Lichtmasten, Häusern, Mauern, Zäunen, Kabelverteilerschränken, Trafostationen sowie an Wartehäuschen verboten.

### § 8 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen

- (1) Alle genehmigungsbedürftigen Geräte und Anlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen hervorrufen können, sind zu Hause und insbesondere bei Gewerbetreibenden entsprechend den vorgegebenen gesetzlichen Regelungen und Richtlinien zu betreiben (BImSchG, TA Lärm, TA Luft etc.).
- (2) Jeder ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen und vorhandenen Vorrichtungen zur Emissionsbegrenzung anzuwenden.
- (3) Rasenmäher mit Antriebsmotor, Kreissägen, Dübelschussgeräte, Presslufthämmer, Schlagbohrmaschinen und andere die Allgemeinheit störende Geräte dürfen in der Nähe von Wohnhäusern, Hotels, Pensionen, Schulen, Krankenhäusern, Erholungs- und Pflegeheimen nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr betrieben werden.

### § 9 Rattenbekämpfung

- (1) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten (künftig Nutzungsberechtigte genannt) haben die Pflicht, ihre Grundstücke so in Ordnung zu halten, dass Rattenbefall ausgeschlossen ist.
- (2) Ist Rattenbefall entstanden, hat der Nutzungsberechtigte die Pflicht, unverzüglich die Rattenbekämpfung durchführen zu lassen.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht nach Abs. 2 nicht nach, so kann die örtliche Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr die Rattenbekämpfung zu seinen Lasten anordnen.

### § 10 Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern das Allgemeinwohl oder das Wohl eines Einzelnen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Einfriedungen von Grundstücken an Straßen so mangelhaft unterhält, dass diese die Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern,
2. § 3 Abs. 2 Bäume und Sträucher über die Baufluchtlinie in den Straßenraum hineinragen lässt und so die Verkehrsteilnehmer behindert,
3. § 3 Abs. 3 Fahnen und ähnliche Gegenstände so anbringt, dass diese mit Freileitungen in Berührung kommen können,
4. § 3 Abs. 4 straßenwärts gelegene Kellerluken, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen nicht so verschließt, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können,
5. § 3 Abs. 5 ungenehmigte Straßensondernutzung betreibt,
6. § 3 Abs. 6 sich ohne Ausnahmegenehmigung mit Fahrzeugen über 2,8 t auf Gehwege begibt,
7. § 3 Abs. 7 Müllbehälter ohne gültige Gebührenkontrollmarke oder Abfälle in nicht zugelassenen Säcken herausstellt oder Müllbehälter nicht nach der Entleerung am Abfuhrtag auf das Grundstück zurückstellt, oder Müllbehälter oder Abfallsäcke außerhalb der Abfuhrtage herausstellt,
8. § 3 Abs. 8 Sperrmüll eher als 24 Stunden vor dem Abfuhrtag auf die Straße herausstellt,
9. den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt,
10. den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt,
11. den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt,
12. § 7 Abs. 1 an nicht zugelassenen Werbeträgern plakatiert,
13. § 7 Abs. 2 an Bäumen, Leitungsmasten, Lichtmasten, Häusern, Mauern, Zäunen, Kabelverteilerschränken, Trafostationen sowie an Wartehäuschen unerlaubt plakatiert oder diese beschriftet,
14. den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 3 zuwiderhandelt oder
15. den Bestimmungen des § 9 zuwiderhandelt.

### § 12 Höhe der Geldbußen

Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit Geldbuße bis 1.000 DM (Eintausend Deutsche Mark) geahndet werden. Soweit die Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht mit einer höheren Geldbuße oder Strafe bedroht ist, kann dieses angewendet werden.

## Ausschreibung der Stadt Ribnitz-Damgarten Wohnungsbaustandorte - Stand: 1. Februar 2000

Die Stadt Ribnitz-Damgarten stellt für Kaufinteressenten Grundstücke und Gebäude in verschiedenen Lagen der Stadt ohne Bauträgerbindung zur Verfügung. Nähere Informationen dazu sind bei den genannten Ansprechpartnern zu erfragen.

### Vergabe durch die Stadt Ribnitz-Damgarten

Nr.	Vorhaben	Planung/noch frei	Ansprechpartner	Kauf	ergänzende Angaben
01.	Bebauungsplan Nr. 11 Wohngebiet Siedlung Damgarten	52 Einzelhäuser (23 bereits vergeben)	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1, Herr Decker ☎ (0 38 21) 89 34 62	- ab sofort - Kaufpreis lt. Gutachten 110 DM/m <sup>2</sup>	- Grundstück ca. 500-1.200 m <sup>2</sup> - erschlossen
02.	Bebauungsplan Nr. 4 Wohngebiet Lerchenweg	4 Reihenein- familienhäuser 5 Doppelhäuser	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1, Herr Decker ☎ (0 38 21) 89 34 62	- ab sofort - Kaufpreis lt. Gutachten 122 DM/m <sup>2</sup>	- weitere Angaben auf Anfrage
03.	ehem. Kinderheim Körkwitz An der Bäderstraße 22	bebaut mit 1 Hauptgebäude und 3 Neben- gebäuden, leergezogen	Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 Herr Decker ☎ (0 38 21) 89 34 62	- ab sofort - gegen Höchstgebot - Mindestgebot 556 TDM (lt. Gutachten)	- Grundstück ca. 1,4 ha - Erbbaurecht möglich - weitere Angaben auf Anfrage
04.	Damgarten Schillstraße 1	Wohn- und Ge- schäftshaus	Deutsche BauBeCon Im Kloster 10, Herr Balke ☎ (0 38 21) 81 00 80	- ab sofort - Kaufpreis lt. Gutachten (ca. 90 TDM)	- Sanierungsgeb. - weitere Angaben auf Anfrage
05.	Damgarten Schillstraße 8	-	Deutsche BauBeCon Im Kloster 10 Herr Balke ☎ (0 38 21) 81 00 80	- ab sofort - Kaufpreis lt. Gutachten (ca. 100 TDM)	- Sanierungsgeb. - Baulücke - erschlossen - weitere Angaben auf Anfrage
06.	Damgarten Schillstraße 16	Wohnhaus	Deutsche BauBeCon Im Kloster 10, Herr Balke ☎ (0 38 21) 81 00 80	- ab sofort - Kaufpreis lt. Gutachten	- Sanierungsgeb. - weitere Angaben auf Anfrage
07.	Ribnitz Nizzestraße 19	Mehrfamilien- haus mit 4 WE, derzeit alle WE vermietet	Gebäudewirtschaft RDG Mittelweg 1 Frau Sinnig ☎ (0 38 21) 87 91 21	- ab sofort - Kaufpreis VHB - Gutachterwert ca. 168 TDM	- Wohnfläche 246,77 m <sup>2</sup> - Grundstück 292 m <sup>2</sup>
08.	Ribnitz M-A.-Nexö-Straße 5	Mehrfamilien- haus mit 3 WE, davon 1 WE frei	Gebäudewirtschaft RDG Mittelweg 1 Frau Sinnig ☎ (0 38 21) 87 91 21	- ab sofort - Kaufpreis VHB - Gutachterwert ca. 232 TDM	- Wohnfläche 212,25 m <sup>2</sup> - Grundstück 660 m <sup>2</sup>
09.	Ribnitz Bahnhofstraße 27	Mehrfamilien- haus mit 5 WE, davon 3 WE frei	Gebäudewirtschaft RDG Mittelweg 1 Frau Sinnig ☎ (0 38 21) 87 91 21	- ab sofort - Kaufpreis VHB - Gutachterwert ca. 105 TDM	- Wohnfläche 230,46 m <sup>2</sup> - Grundstück 368 m <sup>2</sup>
10.	Ribnitz Bahnhofstraße 30	Mehrfamilien- haus mit 5 WE, derzeit alle WE frei	Gebäudewirtschaft RDG Mittelweg 1 Frau Sinnig ☎ (0 38 21) 87 91 21	- ab sofort - Kaufpreis VHB - Gutachterwert ca. 200 TDM	- Wohnfläche 285,87 m <sup>2</sup> - Grundstück 403 m <sup>2</sup>
11.	Damgarten Recknitzweg 2	Zweifamilien- haus, davon 1 WE frei	Gebäudewirtschaft RDG Mittelweg 1 Frau Sinnig ☎ (0 38 21) 87 91 21	- ab sofort - Kaufpreis VHB - Gutachterwert ca. 172 TDM	- Wohnfläche 162,14 m <sup>2</sup> - Grundstück 1.425 m <sup>2</sup>
12.	Ribnitz Fritz-Reuter-Straße 11	Zweifamilien- haus, davon 1 WE frei	Gebäudewirtschaft RDG Mittelweg 1 Frau Sinnig ☎ (0 38 21) 87 91 21	- ab sofort - Kaufpreis VHB - Gutachterwert ca. 179 TDM	- Wohnfläche 119,64 m <sup>2</sup> - Grundstück 1.044 m <sup>2</sup>
13.	Ribnitz Parkstraße 14	Zweifamilien- haus, beide WE vermietet	Gebäudewirtschaft RDG Mittelweg 1 Frau Sinnig ☎ (0 38 21) 87 91 21	- ab sofort - Kaufpreis VHB - Gutachterwert ca. 65 TDM	- Wohnfläche 90,49 m <sup>2</sup> - Grundstück 247 m <sup>2</sup>

**Darüber hinaus bieten Investoren weitere Grundstücke, Wohnungen und Gebäude in der Stadt Ribnitz-Damgarten zum Kauf an.**

**Vergabe durch Investoren**

Nr.	Vorhaben	Gesamtplanung	noch frei	Bauträger	Ansprechpartner	bebaubar/ Kauf
01.	Bebauungsplan Nr. 4 Wohngebiet Lerchenweg	53 WE in Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern	10 Eigentumswohnungen, teilweise altersgerecht	–	Baugesellschaft Nord Heinbuchenring 10 18147 Rostock ☎ (01 71) 6 43 16 85	ab sofort
02.	Bebauungsplan Nr. 7 Wohngebiet R.-Suhr-Siedlung	66 Eigenheime	2 WE im Doppelhaus	mit	Fa. Neusa Gartenweg 6 a 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ (0 38 21) 8 86 10	ab sofort
03.	Bebauungsplan Nr. 25 Wohnbebauung Mühlenberg	95 WE in Mehrfamilien- und Doppelhäusern	2 WE im Doppelhaus 5 Eigentumswohnungen 1 Stadtvilla	mit	Fa. Hauth GmbH Freudenberger Weg 6 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ (0 38 21) 8 93 00	ab sofort
04.	Bebauungsplan Nr. 26 Wohnbebauung Katenfeldweg OT Klockenhagen	23 Einzelhäuser	8 Einzelhäuser	mit	Fa. Hauth GmbH Freudenberger Weg 6 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ (0 38 21) 8 93 00	ab sofort
05.	Bebauungsplan Nr. 27 Wohnbebauung Neu-Hirschburg	15 Einzelhäuser	13 Einzelhäuser	mit	Herr Ahrens Staßfurter Höhe 60 06449 Aschersleben ☎ (0 34 73) 80 33 87	ab sofort
06.	Bebauungsplan Nr. 34 Wohnbebauung Achterberg OT Klockenhagen	40 WE in Einzel- und Doppelhäusern	7 Grundstücke	ohne	Firma Jan Wieben Am Tannenberg 5 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ (0 38 21) 89 31 - 0	ab sofort
07.	Bebauungsplan Nr. 36 Wohngebiet Worth Länder	28 Einzelhäuser	26 Einzelhäuser	mit	Fa. Hauth GmbH Freudenberger Weg 6 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ (0 38 21) 8 93 00	ab sofort
08.	VE-Plan Nr. 12 ländliche Wohnsiedlung, OT Borg	3 Doppelhäuser (6 WE)	6 WE	mit (unter Vorbehalt)	Herr Grieshaber Loehrsweg 5 20249 Hamburg ☎ (0 40) 4 60 40 11 oder (0 38 21) 81 25 81	ab sofort
09.	VE-Plan Nr. 13 Wohnsiedlung, OT Petersdorf	18 Einzel- und 11 Doppelhäuser (insg. 40 WE)	28 WE in Einzel- und Doppelhäusern	mit (unter Vorbehalt)	Fa. Neusa Gartenweg 6 a 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ (0 38 21) 8 86 10	ab sofort
10.	VE-Plan Nr. 17 Wohnbebauung Damgartener Chaussee 37 - 39	18 Eigentumswohnungen in einem Mehrfamilienhaus	10 Eigentumswohnungen	–	BVA Concilia GmbH Am Markt 3 a 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ (0 38 21) 89 44 10	ab sofort

## I. Änderung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 (2) BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 2. Februar 2000 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der I. Änderung der I. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten, begrenzt:

- im Nordwesten und Nordosten durch Acker
- im Südwesten durch die Straße von Borg nach Neuhof, („Pappelallee“)
- im Südosten durch Gartenland an der Ortslage Neuhof

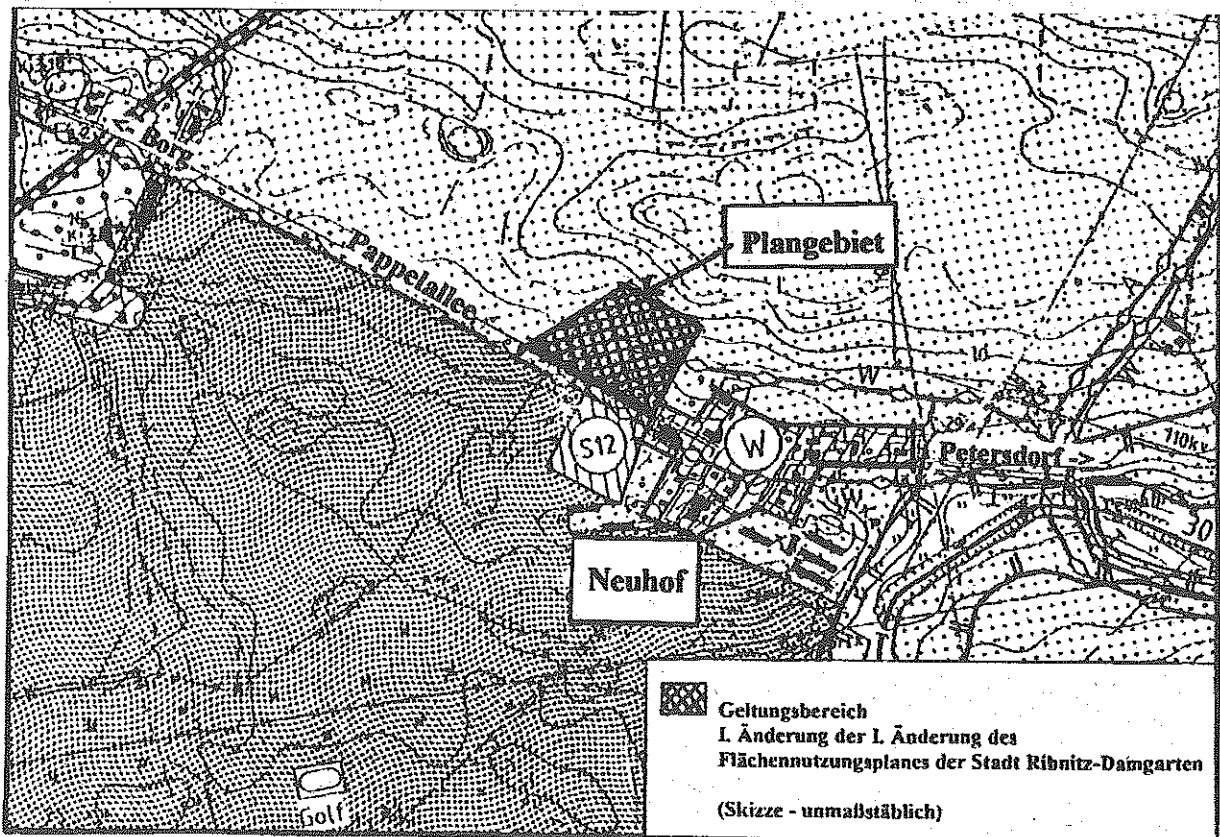
und der Entwurf des Erläuterungsberichtes dazu liegen vom 29. Februar bis 30. März 2000 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Planentwurf und dem Entwurf des Erläuterungsberichtes schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden

Ribnitz-Damgarten, 21. Februar 2000

Jürgen B o r b e, Bürgermeister





## Inkrafttreten der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 2. Februar 2000 in öffentlicher Sitzung die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, bestehend aus dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

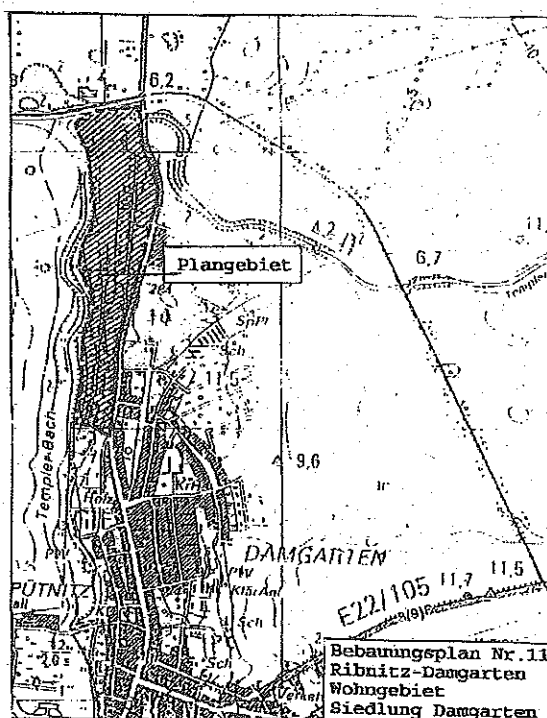
- im Norden durch die Straße „Flugplatzallee“
- im Süden durch die Kreuzung „K.-Liebknecht-Straße/R.-Luxemburg-Straße“ (südliche Straßenseite) und die südliche und östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 4/2
- im Westen durch die Grundstücksgrenzen am Templer Bach als Abgrenzung zur Gemarkung Pütznitz (Flur 2)
- im Osten durch die westliche Straßenseite der „Saaler Chaussee“

Der Beschluss der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wird hiermit bekannt gemacht. Die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, tritt am 21. Februar 2000 in Kraft. Jedermann kann die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, einschließlich der Begründung, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Stadtplanungsamt (Zimmer 207), während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 634) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 21. Februar 2000  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



**Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Veränderungssperre für das Gebiet „Straße Am Graben/B 105“ des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“**

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 2. Februar 2000 in öffentlicher Sitzung nachfolgende Veränderungssperre für das Gebiet „Straße Am Graben/B 105“ des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, als Satzung beschlossen:

**Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Veränderungssperre für das Gebiet „Straße Am Graben/B 105“ des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 29 ff.) zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der KV M-V (3. ÄndG KV M-V) vom 10. Juli 1998 (GVOBl. S. 634) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) hat die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten in ihrer Sitzung am 2. Februar 2000 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Anordnung der Veränderungssperre**

Aufgrund festgestellter Unstimmigkeiten hinsichtlich der Flurkarte als Kartengrundlage der Planzeichnung in Bezug auf die vorhandene Örtlichkeit in dem von der Rechtskraft ausgenommenen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Straße Am Graben/B 105“, konnte eine Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes durch das Kataster- und Vermessungsamt nicht erfolgen. Die Bestätigung der Richtigkeit des dargestellten Katasterbestandes ist aber unabdingbare Voraussetzung für die Weiterführung und den Abschluss des Planverfahrens. Eine Überarbeitung des betroffenen Bereiches ist erforderlich. Zur Sicherung der Planung für das von der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, ausgenommene Gebiet „Straße Am Graben/B 105“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den von der Rechtskraft ausgenommenen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Straße Am Graben/B 105“, begrenzt:

- im Norden und Westen durch die westliche Straßenbegrenzung der Straße „Am See“
- im Süden durch die nördliche Fahrbahnkante der „Rostocker Straße“
- im Osten durch die östliche Fahrbahnkante der Straße „Am Graben“

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der von der Rechtskraft ausgenommene Bereich (Teilrechtskraft) des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten in der Fassung vom 25. August 1998 maßgebend.

**§ 3**

**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Pkt. 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

Unabhängig davon sind die Beseitigung baulicher Anlagen und Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 33 BauGB bereits während der Planaufstellung zulässig, wenn das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

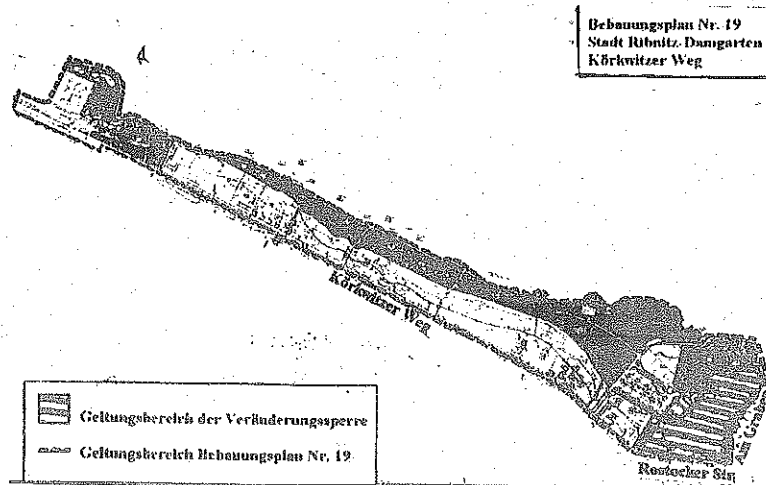
Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 16 (2) i. V. m. § 10 (3) BauGB in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft (BauGB).

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am 21. Februar 2000 in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Stadtplanungsamt (Zimmer 207), während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl M-V, S. 29), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der KV M-V (3. ÄndG KV M-V) vom 10. Juli 1998 (GVOBl S. 634) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 21. Februar 2000  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



## ***Bebauungsplan Nr. 46 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Golfanlage zum Fischland“, OT Neuhof***

*hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 (2) BauGB*

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 2. Februar 2000 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Golfanlage zum Fischland“, OT Neuhof, für das Gebiet, begrenzt:

- im Westen durch einen Garagenkomplex an der Straße „Am Wäldchen“
- im Südwesten durch einen Graben
- im Südosten durch eine Pferdekoppel, durch angrenzende Bebauung von Neuhof und Gartenland
- im Nordosten durch Acker und die Straße „Pappelallee“

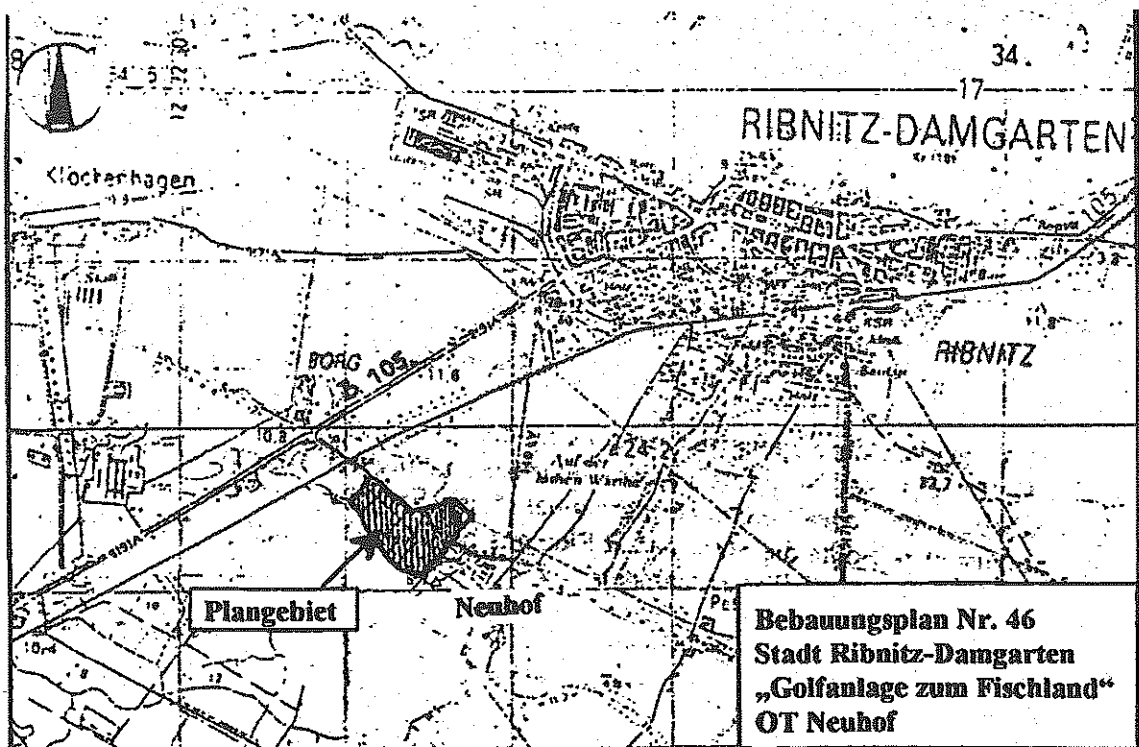
und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 29. Februar bis 30. März 2000 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Im Rahmen der Beschlussfassung vom 2. Februar 2000 wurden der Geltungsbereich und die Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 46 dem Geltungsbereich und den Planungszielen des vorherigen I. Teilflächenbebauungsplanes des Bebauungsplanes Nr. 46 angepasst. Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 46 beinhaltet nunmehr u. a. eine 9-Loch-Golfanlage sowie eine Übungsanlage.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden.

Ribnitz-Damgarten, 21. Februar 2000  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



### *weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 2. Februar 2000

- Herrn Stadtvertreter Peter Kruppa in die Ausschüsse Schule, Kultur, Jugend und Sport sowie Soziales und Wohnen gewählt.
- beschlossen, für das Baugebiet B-Plan 36, Wohngebiet Worth Länder, den Straßennamen „Heinrich-Heine-Straße“ und für eine Straße im Ortsteil Langendamm den Namen „Alter Sandweg“ zu vergeben. Diese Namen gelten für die in den Stadtplanauszügen (Seite 14) schraffierten Teile.
- die durch den Hauptausschuss erfolgte Vergabe des Bauvorhabens „Maurerarbeiten Arbeitsamt, Modernisierung des vorhandenen Altbaus“ an die Firma Voß & Hermann Bau GmbH Langendamm bestätigt und den Abschluss eines entsprechenden Vertrages genehmigt.
- Herrn Bürgermeister Borbe die Genehmigung erteilt, in Sachen Privatisierung des VEB Faserplattenwerkes Ribnitz-Damgarten vor dem 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss „Privatisierung“ des Landtages Mecklenburg-Vorpommern auszusagen.
- die Beschlüsse zur Veräußerung folgender Liegenschaften aufgehoben:
  - Objekt: Damgarten, B-Plan 11  
Gemarkung Damgarten, Flur 1, Parzelle 47, Trennstück aus den Flurstücken 145, 146, 148, 149, 150 und 151, ca. 762 m<sup>2</sup>, LGB 4104, 3564
  - Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes
  - Objekt: Damgarten B-Plan 11  
Gemarkung Damgarten, Flur 1, Parzelle 2, Trennstücke aus den Flurstücken 98 und 99, ca. 1.034 m<sup>2</sup>, LGB 4104
  - Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
  - Objekt: Damgarten B-Plan 11  
Gemarkung Damgarten, Flur 1, Parzelle 41, Trennstück aus dem Flurstück 133/3, ca. 639 m<sup>2</sup>, LGB 7106
  - Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:
  - Objekt: Borg, Schwarzer Weg  
Gemarkung Borg, Flur 1, Flurstück 12/1, 500 m<sup>2</sup>, LGB 3208
  - Zweck: Zusammenführung von Grund und Boden und Gebäude nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz
  - Objekt: Klein Müritz  
Gemarkung Neuheide, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 7, ca. 460 m<sup>2</sup>, LGB 752
  - Zweck: Arrondierung
  - Objekt: Ribnitz, Scheunenweg  
Gemarkung Ribnitz, Flur 17, Flurstück 386, 20 m<sup>2</sup> und 387/2, 2.787 m<sup>2</sup>, LGB 449
  - Zweck: Errichtung von Baulichkeiten und Einrichtungen für den Betrieb von Dienstleistungsaufgaben der Deutschen Telekom AG
- beschlossen, einer ortsansässigen Firma eine Teilsumme des Erschließungsbeitrages gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Ribnitz-Damgarten in Form von Ratenzahlungen zu stunden.
- beschlossen, eine fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe zur Sicherung des Schwimmbadbaus zu bilden.

Ribnitz-Damgarten, 21. Februar 2000  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



***Vorschlagsliste der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Wahl der Schöffen  
des Amtsgerichtes Ribnitz-Damgarten und der Strafkammern  
des Landgerichtes Stralsund***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat am 2. Februar 2000 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen des Amtsgerichtes Ribnitz-Damgarten und der Strafkammern des Landgerichtes Stralsund beschlossen. Die Vorschlagsliste wurde im Zeitraum 4. - 11. Februar 2000 durch Aushang in den Schaukästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht. Einsprüche gegen die Vorschlagsliste wurden nicht erhoben.

Die Vorschlagsliste wurde beim Amtsgericht Ribnitz-Damgarten eingereicht.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat folgende Personen für die Wahl der Schöffen vorgeschlagen:

lfd. Nr.	Familiename	Vorname	Wohnanschrift	Beruf
1.	Bensch	Gottfried	Mühlenberg 10 18311 Ribnitz-Damgarten	Rentner
2.	Buhrow	Jutta	Fritz-Reuer-Straße 24 18311 Ribnitz-Damgarten	Buchhalterin
3.	Clauser	Carsten	Lange Straße 23 18311 Ribnitz-Damgarten	Tischlermeister
4.	Karnatz	Hannelore	Minsker Straße 10 18311 Ribnitz-Damgarten	Sekretärin
5.	Lass	Angelika	Berliner Straße 11 18311 Ribnitz-Damgarten	Facharbeiter für Anlagentechnik
6.	Meinke	Rosemarie	Mittelweg 2 a III 18311 Ribnitz-Damgarten	Stomatologische Schwester
7.	Meling	Jörg	Templer Weg 4 18311 Ribnitz-Damgarten	Bausachverständiger
8.	Peters	Karl-Michael	Dr.-W.-Külz-Straße 13 18311 Ribnitz-Damgarten	Ingenieur für Holz- technik
9.	Schäfer	Axel	Rostocker Landweg 2 18311 Ribnitz-Damgarten	Ingenieur
10.	Schmidt	Sieglinde	Danziger Straße 3 18311 Ribnitz-Damgarten	Industriekauffrau
11.	Strohschein	Bettina	Am Tempeler Bach 2 18311 Ribnitz-Damgarten	Rechtspflegerin
12.	Vogt	Marianne	Minsker Straße 9 18311 Ribnitz-Damgarten	Bürokauffrau
13.	Westendorf	Dörte	Hufenweg 2 18311 Ribnitz-Damgarten	Dipl.-Wirtschafts- informatikerin

Ribnitz-Damgarten, 21. Februar 2000  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

**Sitzungsplan der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse  
März und April 2000  
(Änderungen vorbehalten)**

**Hinweis:** - Haupt- und Rechnungsprüfungsausschuss tagen nicht öffentlich

**März**

<i>Mi, 1. März 2000 (19:30 Uhr)</i>	<i>Ortsbeirat Tempel</i>	<i>Klubraum der FFW Tempel</i>
<i>Mi, 8. März 2000 (17:00 Uhr)</i>	<i>Hauptausschuss</i>	<i>Rathaus Ribnitz, Zi. 216</i>
<i>Mi, 15. März 2000 (17:30 Uhr)</i>	<i>Schul-/Sport-/Kulturausschuss</i>	<i>Stadtkulturhaus, Etagenclub</i>
<i>Mi, 22. März 2000 (17:00 Uhr)</i>	<i>Hauptausschuss</i>	<i>Rathaus Ribnitz, Zi. 216</i>
<i>Do, 23. März 2000 (17:00 Uhr)</i>	<i>Rechnungsprüfungsausschuss</i>	<i>Rathaus Ribnitz, Zi. 307</i>
<i>Do, 23. März 2000 (18:00 Uhr)</i>	<i>Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr</i>	<i>Rathaus Ribnitz, kleiner Saal</i>
<i>Di, 28. März 2000 (19:00 Uhr)</i>	<i>Ortsbeirat Klockenhagen</i>	<i>„Heidekrug“, Altheide</i>
<i>Di, 28. März 2000 (19:00 Uhr)</i>	<i>Ausschuss Damgarten</i>	<i>Rathaus Damgarten, Zi. 204</i>
<i>Mi, 29. März 2000 (17:30 Uhr)</i>	<i>Ausschuss f. Soziales/Wohnen</i>	<i>Rathaus Ribnitz, Zi. 107</i>
<i>Mi, 29. März 2000 (18:30 Uhr)</i>	<i>Ortsbeirat Langendamm</i>	<i>Rathaus Damgarten, Zi. 204</i>
<i>Do, 30. März 2000 (17:00 Uhr)</i>	<i>Finanzausschuss</i>	<i>Rathaus Ribnitz, Zi. 307</i>
<i>Do, 30. März 2000 (18:00 Uhr)</i>	<i>Bau-/Wirtschaftsausschuss</i>	<i>Rathaus Ribnitz, kleiner Saal</i>
<i>Do, 30. März 2000 (18:30 Uhr)</i>	<i>Landwirtschafts- und Umweltausschuss</i>	<i>Rathaus Damgarten, Zi. 204</i>

**April**

<i>Di, 4. April 2000 (19:30 Uhr)</i>	<i>Ortsbeirat Tempel</i>	<i>Klubraum der FFW Tempel</i>
<i>Mi, 5. April 2000 (17:00 Uhr)</i>	<i>Hauptausschuss</i>	<i>Rathaus Ribnitz, Zi. 216</i>
<i>Mi, 12. April 2000 (18:00 Uhr)</i>	<i>Stadtvertretung</i>	<i>Rathaus Ribnitz, Rathaussaal</i>
<i>Do, 27. April 2000 (17:00 Uhr)</i>	<i>Finanzausschuss</i>	<i>Rathaus Ribnitz, Zi. 307</i>